



Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 229/17 Datum: 30.03.2017 Status: öffentlich
1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Herr Paulsen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	Sitzungstermin 25.04.2017
---	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Für Wahlwerbungen in der Gemeinde Pinnow sollen Plakataufsteller sechs Wochen vor einer Wahl und zwei Wochen nach einer Wahl für die Wahlbewerber kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Das Anbringen von Wahlwerbung an Lichtmasten wird damit untersagt. Diese Regelung dient der Ordnung und Sauberkeit in der Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausleihkosten für Gitterfelder, ggf. Anschaffung von Gitterfelder.

Anlage/n:

1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow.

1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Pinnow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 21 bis 24 sowie 28, 30 und 67 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42) und § 8 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 29. 07. 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 25.04.2017 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow erlassen.

Artikel 1

Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow vom 18.01.1994 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absatz 3 wird neu gefasst

Den politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen und allen, die zur Wahl zugelassen sind, ist die Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes im zeitlich zulässigen, den geltenden Gesetzen entsprechenden Rahmen sechs Wochen vor und zwei Wochen nach der Wahl zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen. Eine Sondernutzung für die Wahlwerbung außerhalb des zeitlich zulässigen Rahmens ist nicht gestattet. In der Gemeinde Pinnow stehen für die Wahlwerbung befristet in der Zeit der Wahlwerbung Plakataufsteller an folgenden Standorten zur Verfügung:

1. Gemarkung Pinnow, Flur 01, Flurstück 70/5 (Kreuzung Dorfstraße /Zum Petersberg)
2. Gemarkung Pinnow, Flur 01, Flurstück 60/6 (Dreieck Dorfstraße)
3. Gemarkung Pinnow, Flur 01, Flurstück 79/14 (Gemeindezentrum)
4. Gemarkung Pinnow, Flur 01 Flurstück 78/62 (Höhe Birkenweg 14)
5. Gemarkung Pinnow, Flur 02, Flurstück 210/1 (An der Crivitzer Chaussee/vor Sportpark)
6. Gemarkung Pinnow, Flur 02, Flurstück 165/42 (An der Bietnitz, Ortseingang)
7. Gemarkung Godern, Flur 01, Flurstück 505/0 (Parkplatz Ortsausgang)
8. Gemarkung Godern, Flur 02, Flurstück 484/0 (Dreieck Richtung Vorbeck)
9. Gemarkung Godern, Flur 01, Flurstück 338 (Auffangbecken aus Richtung Pinnow)

Für die Sondernutzungserlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

Das Anbringen von Wahlplakaten und sonstiger Sichtwerbung an den Straßenleuchten und Bäumen der Gemeinde Pinnow ist untersagt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Pinnow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den _____

Andreas Zapf
Bürgermeister